

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Versprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 15.

Mittwoch, den 21. Februar

1917.

Ämtlicher Teil.

Öffentliche Aufforderung betr. Anmeldung sämtlicher „Dienstuntauglichen“ zur Stammrolle.

In Ausführung des Gesetzes vom 5. Dezember 1916, betr. den Vaterländischen Hilfsdienst wird folgendes bestimmt:

Die Durchführung des Gesetzes betreffend den Vaterländischen Hilfsdienst macht es erforderlich, daß alle bisher als dienstunbrauchbar befundenen Wehrpflichtigen erneut in die Kontrolle des Bezirks-Kommandos aufgenommen und zu einer Nachmusterung herangezogen werden, um ihre Brauchbarkeit im Hilfsdienst festzustellen.

Zu diesem Zwecke haben sich daher alle D. U.-Mannschaften der Geburtsjahrgänge 1898 bis 1870 — Stichtag 8. September 1870 — erneut unter Vorzeigung ihrer Militärpapiere in der Zeit vom 19. bis einschl. 22. Februar 1917 zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden.

Hierzu gehören alle diejenigen Wehrpflichtigen, die bei ihrer Ausmusterung während des Krieges die Entscheidung „dauernd untauglich, — ausgemustert, — dauernd feld- und garnisdienstuntauglich, — dauernd garnisdienstuntauglich, — dauernd arbeitsverwendungsuntauglich, — dauernd garnison- und arbeitsverwendungsuntauglich, — dauernd kriegsunbrauchbar“ erhalten haben.

Die Anmeldung

aller ungedienten Wehrpflichtigen hat
in den Städten: bei dem Magistrat,
auf dem Lande: beim Distriktskommissar bzw.
Gemeindevorsteher,
die aller gedienten Wehrpflichtigen
bei ihrer Kontrollstelle (Bezirksfeldwebel in
Glogau)

mündlich oder schriftlich zu erfolgen.

Alle nach dem 22. Februar 1917 in den Landwehrbezirk Glogau zuziehenden Personen, die unter diesen Aufruf fallen, haben sich — sofern sie sich nicht in einem anderen Landwehrbezirk angemeldet haben — innerhalb

48 Stunden beim Magistrat, Distriktskommissar oder Gemeindevorsteher oder der Kontrollstelle — Bezirksfeldwebel — anzumelden.

Wer sich über eine erneute Anmeldung zur Stammrolle im Unklaren befindet, hat bei den in Frage kommenden Meldestellen unter Vorlegung der Militärpapiere Auskunft einzuholen.

Wer die Anmeldung zur Stammrolle nicht sofort bewirkt, wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft (§ 100,2 Wehrordnung und § 68 des Militärstrafgesetzbuches), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe erwirkt ist.

Die Aufforderung zur Nachmusterung wird durch den Herrn Zivilvorstehenden der Ersatzkommission im ämtlichen Kreisblatt bekanntgegeben.

Glogau, den 16. Februar 1917.

Königliches Bezirks-Kommando.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Sie ist sofort ersichtlich bekannt zu machen.

Lissa, den 18. Februar 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1. Privatpersonen ist die Ein- und Ausfuhr von Pferden über die Landesgrenze von und nach dem Generalgouvernement Warschau verboten, sofern sie nicht zur Einfuhr nach Deutschland die Genehmigung des Verwaltungshaupts beim Generalgouvernement Warschau und zur Ausfuhr aus Deutschland die des Reichsamts des Innern nachweisen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 14. Februar 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 19. Februar 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung

Nr. W. III. 4700/12. 16. R. R. II.,

betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für einfache, gewirnte oder geschnürte Papiergarne, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind.

Am 20. Februar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Venderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, und 23. März 1916 (R.-G.-Bl. 1915, S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1.

Es dürfen nicht übersteigen die Preise

- a) für Spinnpapier die in der Preistafel I (Spinnpapier-Höchstpreise)**)
- b) für einfache, gewirnte oder geschnürte Papiergarne, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind, die in der Preistafel II (Papiergarn-Höchstpreise) genannten Sätze.**)

§ 2.

1. Die Höchstpreise für Spinnpapier verstehen sich auf Grund eines Feuchtigkeitsgehaltes des Papiers von 6 bis 8 vom Hundert des absoluten Trockengewichtes, einschließlich Hülsen und Verpackung in Packpapier, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand. Innerhalb 3 Monate — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgeforderte Hülsenhilfen müssen bei freier Rücksendung in gebrauchsfähigem Zustande zum Papierpreise zurückgenommen werden.
2. Die Höchstpreise für Papiergarn verstehen sich für Streuzspulenaufmachung auf Grund eines Feuchtigkeitsgehaltes des Garnes von 15 vom Hundert des absoluten Trockengewichtes, einschließlich Spulen und anschließend des Gewichtes der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand.

Das Gewicht der Hülsen darf 1 vom Hundert des Gesamtgewichtes (Gewicht von Garn und Hülsen) bei 15 vom Hundert Feuchtigkeit nicht übersteigen. Überschreitet das Hülsengewicht diese Grenze, so ist der Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Hülsengewicht zum vollen Satzpreise zu vergüten. Packung darf in Rechnung gestellt werden, muß aber bei speisefreier Rücksendung innerhalb eines Monats — gerechnet vom Tage des Eintreffens — in gebrauchsfähigem Zustande zum vollen Satze zurückgenommen werden.

- *) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Abbruch eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage anbietet;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, betriebsfähig, beschädigt oder zerstört;
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgelegt sind, nicht nachkommt;
 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgelegt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; abersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**) Sind in Verträgen, die vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung abgeschlossen sind, höhere Preise vereinbart, so findet der letzte Absatz des § 3 der Bekanntmachung Nr. W. III. 4000/12. 16. R. R. II. vom 1. Februar 1917 Anwendung.

fähigem Zustande zum vollen Betrage zurückgenommen werden.

3. Bei Stundung des Kaufpreises dürfen bis 2 vom Hundert über Reichsbankdiskont als Zinsen berechnet werden.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Februar 1917 in Kraft.

Preistafel I.

Höchstpreise für Spinnpapier.

1. Grundpreise (verstehen sich bei Verwendung von ungebleichtem Zellstoff).

Preise für 1 Kilogramm in Pfennigen.

Gewicht eines Quadratmeters	mit 100 v. S. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 75 bis 99 v. S. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 50 bis 74 v. S. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 25 bis 49 v. S. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 0 bis 24 v. S. Natron-(Sulfat)-Zellstoff +)
70 g und mehr	98	92	85	80	75
65 bis 69 g	108	102	95	90	85
60 " 64 "	113	107	100	95	90
55 " 59 "	118	112	105	100	95
50 " 54 "	123	117	110	105	100
46 " 49 "	128	122	115	110	105
40 " 45 "	133	127	120	115	110
35 " 39 "	141	135	128	123	118
30 " 34 "	153	147	140	135	130
25 " 29 "	167	161	154	149	144
22 " 24 "	181	175	168	163	158
18 " 21 "	195	189	182	177	172
17g. darunter	225	219	212	207	202

II. Zuschläge. Angemessene Zuschläge auf die Grundpreise dürfen berechnet werden:

- a) für Schneiden in Spinnrollen,
- b) bei Mitverwendung von gebleichtem Zellstoff.

III. Abschläge. Bei Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschliff oder Füllstoff ermäßigen sich die Grundpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

Preistafel II.

Höchstpreise für einfaches, gewirntes oder geschnürtes Papiergarn, welches mit anderen Faserstoffen nicht gemischt ist.

Preise für 1 Kilogramm in Pfennigen.

1. Grundpreise

- a) Unter Zugrundelegung des Durchmessers
1. bei Verwendung eines Papierses von mehr als 70 g für 1 qm.

Bei einem Durchmesser von mm	mit 100 v. S. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 75 bis 99 v. S. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 50 bis 74 v. S. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 25 bis 49 v. S. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 0 bis 24 v. S. Natron-(Sulfat)-Zellstoff +)
2	156	149	141	136	130
3	146	139	131	126	120
4 bis 8 . . .	141	134	126	121	115
9 bis 12 . . .	136	129	121	116	110

2. bei Verwendung eines Papierses von weniger als 70 g für 1 qm erziehen sich die Preise folgendermaßen: 11 v. S. des Höchstpreises der verwendeten Papierses mit folgendem Zuschlag:

Bei einem Durchmesser von mm	
2	47
3	37
4 bis 8 . . .	32
9 bis 12 . . .	27

- b) Unter Zugrundelegung der metrischen Nummern*) 1. bei Verwendung eines Papierses

Garnnummet metrisch	mit 100 v. S. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 75 bis 99 v. S. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 50 bis 74 v. S. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 25 bis 49 v. S. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 0 bis 24 v. S. Natron-(Sulfat)-Zellstoff +)
1	195	188	180	174	169
2	215	208	200	194	189
3	235	228	220	214	209
4	245	238	230	224	219
5	270	263	255	249	244
6	300	293	285	279	274
7	355	348	340	334	329
8	415	408	400	394	389

*) Also auch reines Sulfatpapier.

+) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfatzellstoffpapier.

*) Hierbei bedeutet die Nummer die Zahl der Millimeter, die 1 einem Papiergarn bei 15 v. S. Feuchtigkeit auf 1 kg gehen.

**) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfatzellstoffpapier.

II. Zusätze.

1. für Bündel, Bündeln, Zweileasammachung darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden;
2. für Garn aus Koppelpulen darf der Preis bei Nr. 3 und größer 7½ Pf. höher als der Grundpreis sein, bei höheren Nummern 7½ Pf. zuzüglich je 2 Pf. für jede halbe Nummer;

für Zwirnen und Schürnen dürfen folgende Zuschläge berechnet werden:

	Nr.	bis 0 ₉	1—1 ₉	2—3 ₆	3 ₆ —5
zweifach		20	30	35	40
drei- und mehrfach		15	25	30	35

Nr.	bis 0 ₉	1—1 ₉	2—3 ₅	3 ₁₀ —5
	50	80	105	130

Die Berechnung der Zu- und Abgänge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

von Bock und Polach.

geg. Dr. Wehnert.

Der Landrat.
von Kardorff.

Artikel I.

echzeitige Untersuchung der Sommerjaat.

Der Banbrat.
von Kardorff.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Landrat.
von Kardorff.

Anbau von Hülsenfrüchten.

Die Reichshülsenfruchtstelle Berlin wird, um den Anbau der Hülsenfrüchte in diesem Jahre zu verstärken, mit denjenigen Landwirten, die sich dazu bereit erklären, Anbauverträge abschließen. Für jeden vertragsgemäß zum Anbau kommenden Hektar gewährt die Reichshülsenfruchtstelle ein Recht auf Bezug von vier Doppelzentner Thomasphosphatmehl. Ich bitte die Landwirte, die Anbauverträge abschließen wollen, sich schriftlich bei mir zu melden.

Bissa, den 20. Februar 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Königlich Preussische Handwerker- und Kunstgewerbebeschule zu Bromberg, Berlinerstraße 11.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 11. April 1917 und schließt am 27. September 1917. Angenommen werden männliche und weibliche Reichsangehörige, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Sommerhalbjahr muß vom 15.—31. März d. Js. geschehen. Das Schulgeld für das Sommerhalbjahr beträgt je nach Anzahl der belegten Unterrichtsstunden 4—20 M. Mittellose, begabte, fleißige Schüler der Anstalt können Freischule und Unterstützung erhalten. Erfolgreiche Ausbildung erleichtert die Erlangung der Berechtigung zum einz.-frei.-Dienst. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendklassen bezw. Werkstätten für Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser und Kunstschmiede, Goldschmiede usw.) Bildhauer, Steinmetze, Maler, Graphiker, Musterzeichner und Kunsthandwerker, ferner Studienklassen, in denen aus Hospitanten aufgenommen werden. Penſien wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich ausgestellt und schriftlich und mündlich erteilt. Zur Zeit werden auch Kriegsbeschädigte unentgeltlich in ihrem bisherigen Beruf weiter und für neue Berufe ausgebildet.

Der Direktor.

Unter dem Pferdebestande des Dominiums Wischenke ist die Klauke ausgebrochen.

Storchow, den 16. Februar 1917.

Der Königl. Disziplinarkommissar.
J. B. Brandt.

Nichtamtlicher Teil.

* Das österreicherische Militärverdienstkreuz mit der Kriegsfeldoration ist dem Oberleutnant d. R. Daniel im Inf.-Regt. 346, Bankvorstand der hiesigen Depositenkasse der Postbank, verliehen worden.

* Der Gemeindevorstand der Kreuzkirche verlängerte in seiner Sitzung am vorigen Montag den Haushaltsplan um ein Jahr. Um die erst kurz vor dem Kriege neu umgebaute Orgel, eine der größten und schönsten der Provinz, nicht durch Herausnahme der beschlagnahmten Prospektstiefen zu beschädigen, ist eine Eingabe an die Behörde gemacht worden, von der Beschlagnahme Abstand zu nehmen. Das der Gemeinde gehörige Ackerstück hinter dem Güterbahnhof der Güterbahn soll vom Herbst ab an kleine Leute als Schrebergärten verpachtet werden. — Eine Anschließung zum Lutherjubiläum fand am 7. Februar statt. Alle kirchlichen Vereine hatten Abgeordnete gesandt. Es bildete sich ein Festauschuß, dem die drei evangelischen Geistlichen angehören. Den Anfang der geplanten Veranstaltungen macht am 4. März ein Lichtbildervortrag „Dr. Martin Luther“.

* Auch die katholische Schule hat heute wegen Kohlenknappheit auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der warme Wintertag für die ärmeren Schulkinder wird aber weitergeführt.

* Die Zugangsbeschränkungen auf den Strecken Posen—Bissa—Breslau und Bissa—Sagan, die wir meldeten, treten heute in Kraft.

* Die Abgabe getragener Kleidung. Am 27. Dezember 1916 sind die gesetzlichen Bestimmungen in Kraft getreten, durch die die öffentliche Bewirtschaftung auf die getragene Kleidung in weitestem Umfang erstreckt ist. Der Erwerb, die Verarbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren ist den Kommunalverbänden übertragen worden, während der Reichsbescheidungsstelle im allgemeinen nur ein Aufsichtsrecht und das Recht vorbehalten ist, den dritten Teil der von den Kommunalverbänden erworbenen Gegenstände zum Ausgleich im Reichsgebiet zu erwerben. Die Kommunalverbände haben daher Annahmestellen einzurichten, bei denen getragene Kleidung abgegeben werden kann, sie haben weiter für ordnungsmäßige Instandsetzung der abgegebenen Bekleidung zu sorgen

und schließlich Abgabestellen zu bestimmen, bei denen wieder hergestellte Kleidungsstücke zum Verkauf an die Bevölkerung gegen Bezugschein gelangen. Für jedermann, der über ein entbehrliches Kleidungs- oder Wäschestück oder entbehrliche Schuhwerk verfügt, ist es vaterländische Pflicht, die Sache bei der nächsten Annahmestelle abzuliefern. Für die abgabenden Sachen wird ein angemessener Entgelt bezahlt. Aber auch unentgeltliche Ablieferung ist zulässig und erwünscht, um die Verkaufspreise für die wiederhergestellten Sachen möglichst niedrig halten zu können. Alle getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren können abgeliefert werden, gleichgültig, ob sie abgetragen, modern oder unmodern sind; ferner getragene Uniformen aller Art. Erfolg kann der Bewirtschaftung nur dann zuteil werden, wenn alle Kreise der Bevölkerung sie unterstützen.

* Patente an Kriegs- und bürgerliche Gefangene in England, Portugal und deren Besitzungen werden von den Postanstalten wieder zur Beförderung angenommen.

* Ausfall des Saatenmarktes. Mit Rücksicht auf die schweren Verkehrsverhältnisse wird der Ende Februar in Posen vorgesehene Saatenmarkt in diesem Jahre nicht stattfinden.

* Der Hirtenbrief des Erzbischofs Daboz, der am Sonntag in allen katholischen Kirchen zur Verlesung kam, behandelt die Lichtpunkte und die Schattenseiten, die während des gegenwärtigen Krieges in die Entscheidung getreten sind. In den Lichtseiten, die uns die Trübsal des Krieges verleiht, ist in erster Linie die Reubelebung des religiösen Lebens in unseren Dörfern zu rechnen. Der Glaube hat sich in unseren Dörfern betätigt, die das schönste Denkmal des gegenwärtigen Krieges sein werden, besonders in der Opferwilligkeit. Nach vielen herrlichen Beispielen heldenmütiger Selbstopferung gibt es beschämende Beispiele von Selbstsucht. In erster Linie sind zu verurteilen die boshaften Denunziationen. Ein anderes Uebel ist die Habgucht, das übermäßige Verlangen nach Gewinn und der Mangel an Achtung vor dem fremden Eigentum, der sich jetzt häufiger als in Friedenszeit bemerkbar macht. Selbsttätig warten wir auf den Augenblick, da die finsternen Kriegswolken sich zerstreuen und die Morgenröte der Friedenssonne zu schimmern beginnt. Unrassen sollen wir einer dem andern helfen, das Allgemeine wohl im Auge behalten und die Selbstsucht in uns bekämpfen. Der innere Friede, der aus dem richtigen Verhältnis zu Gott und zum Nächsten fließt, ist die Vorbedingung für vollkommenen Menschenfrieden, nach dem wir seufzen.

Fraustadt. Der Kaiser hat den Oberpräsidenten v. Eichenhart-Rothke beauftragt, ihn bei der Beilegung des vorderen Landtagsmarschalls, Kammerherrn Freiherrn v. Schlichting auf Gutshaus zu vertreten und in seinem Namen einen Kranz auf dem Grabe des Verstorbenen niederzulegen. — 6000 Mark hat die Direktion unserer Zuckerfabrik dem roten Kreuz, und zwar diesmal der Zentrale in Berlin überwiesen. — Förster Röhr in Forsthaus Nieder-Zel hatte das Glück, eine Doublette auf wilde Schwäne zu schießen. Der eine der Schwäne maß 2,50 Meter, andere 1,30 Meter Flügelspannweite.

Ramisch. Dem Dienstmädchen Anna Böhm bei Geheimrat Matthaei ist die bronzene Verdienst-Denkmal mit dem Bildnis der Kaiserin für 30jährige treue Diensterleistung verliehen worden. — Der russisch-polnische Arbeiter Rat überlegte dieser Tage ohne Grund auf dem Dominium die Arbeit und verlangte seine Entlassung. Als der walter des Gutes nicht darauf einging, schlug Rat den walter mit einem Stuhl über den Kopf und verletzte nicht unbedeutend. R. ist verhaftet worden.

Ramslau. Auf dem Bahnhof wurden in einer Kasse deren Inhalt Steingut angegeben war, zwei Beutel gefunden. Die Riste war von einem Fleischermeister in Ratowitz aufgegeben worden und nach Sachsen bestimmt. Der Absender ist ermittelt worden.

Das Gold dem Vaterland

Der uneingeschränkte Unterseebootskrieg ist mit den Worten verkündet worden:

„Zum Kampf aufs Legte sind wir herausgefordert! Wir nehmen die Herausforderung an. — Wir setzen alles ein — und — wir werden siegen.“

Jeder, dem die Größe dieser Entscheidung klar ist, wird wissen, daß dieser Kampf aufs Legte die Bereitstellung ganz besonderer Mittel erfordert. Immer dringender wird daher der Ruf:

„Opfert den Goldschmuck fürs Vaterland! Eiern ist die Zeit. Tauscht Gold in Eisen!“